



Feuerwehrreglement Regionale Feuerwehr Chestenberg



Die Gemeinderäte Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes des Kantons Aargau folgendes gemeinsames Feuerwehreglement:

A. Organisation

§ 1
Organisation Die Feuerwehr Chestenberg ist auf der Basis des Vertrages über die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank über die Regionale Feuerwehr Chestenberg vom 21. Februar 2005 organisiert.

§ 2
Organisation Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3
Feuerwehrkommission Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Kommandant (Präsident)
- je 1 Mitglied des Gemeinderates
- je 1 AdF je Gemeinde (davon 1 Vize)
- Ausbildungschef
- Kommandant Betriebsfeuerwehr
- Fourier (ohne Stimmrecht)

Total 10 Personen

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 4
Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.

§ 5
Freiwilliger Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwegesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.



Vertrauensarzt § 6
Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

C. Löscheinrichtungen

Ungenügende oder § 7
fehlende Löschein- Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen.

Kontrolle der Löscheinrichtungen § 8
Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der regionalen Feuerwehr Chestenberg hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister verantwortlich.

D. Ausrüstung

Ausrüstung § 9
¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt, wobei die Feuerwehrkommission an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden entsprechende Anträge stellt.

²Die gefasste Ausrüstung wird dem Angehörigen der Feuerwehr gegen Quittung abgegeben und ist ins Dienstbüchlein einzutragen, ebenso die Rückgabe der Ausrüstung.

³Für die selbst verschuldeten Schäden an Uniform und Ausrüstungen oder für verlorene persönliche Ausrüstung haftet der betreffende AdF.

⁴Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar.



E. Alarmwesen

Alarmwesen § 10
Die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) muss Gewähr für ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.

Die Kontrolle der Feuerwehralarmeinrichtung erfolgt monatlich.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Ausbildung § 11
¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des Versicherungsamtes so-wie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

³Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoordner festgehalten.

Übungsdienst § 12
Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.



Branddienst,
Einsatzpläne

§ 13
Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der drei Vertragsgemeinden gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

Verrechnung

§ 14
Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

G. Kontrollwesen

Kontrollführung

§ 15
¹Die Stamm- und Feuerwehr-Steuerkontrollen werden durch die Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden geführt, hingegen liegt die Korpsführung bei der Feuerwehr.

²Die Materialkontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando in Zusammenarbeit mit dem Materialverwalter.

³Die Gemeindeverwaltungen der Vertragsgemeinden erfassen die Feuerwehrdienst- und Einsatzpflichtigen und melden pflichtige Neuzuzüger laufend der Feuerwehrkommission.

⁴Bei ungenügendem Übungsbesuch können Dienstpflichtige auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte aus der Feuerwehrpflicht entlassen werden.

Dienstbüchlein

§ 16
Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.



Kommandowechsel § 17
Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

Versicherung der § 18
Feuerwehrleute und Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen
ihren Privatfahrzeugen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall
versichert.

Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden über die gemeinsame Rechnung vergütet.

I. Ordnungsbussen

Bussen § 19
¹Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold sowie Schreibgebühren, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren.

²Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der jeweiligen Gemeinde gutgeschrieben.

J. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, § 20
Aufhebung des Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:
bisherigen Rechts Möriken-Wildegg vom 4. August 1997
Niederlenz vom 1. Juli 1997
Holderbank vom 13. August 1997

und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.



Möriken-Wildegg, Niederlenz und Holderbank, 4. April 2005

Gemeinde Möriken-Wildegg

Dr. Sergio Caneve
Gemeindeammann

Pascal Chioru
Gemeindeschreiber

Gemeinde Niederlenz

Maurice Humard
Gemeindeammann

Thomas Steudler
Gemeindeschreiber

Gemeinde Holderbank

Simon Läuchli
Gemeindeammann

Ruth Graf
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt
Aarau,

Der Direktor